

## 3. Allgemeine Grundlagen

### 3.1. Geltungsbereich der Richtlinien

Die vorliegenden Richtlinien in der neuen überarbeiteten Fassung wurden von den Delegierten des Demeter e.V. verabschiedet und vom Forschungsring für Biologisch-Dynamische Wirtschaftsweise ratifiziert. Die Richtlinie gilt für die Erzeugung und Verarbeitung tierischer und pflanzlicher Produkte, die mit dem Markenzeichen »Demeter« oder mit sonstigen Hinweisen auf die Biologisch-Dynamische Wirtschaftsweise in Verkehr gebracht werden bzw. bei deren Vertrieb auf die Demeter-Richtlinie verwiesen wird.

Die vorliegenden Richtlinien sind Bestandteil des Markennutzungsvertrags, der zwischen dem Demeter e.V. und markennutzenden Parteien geschlossen wird. Die Richtlinien werden mit der Bekanntmachung durch den Demeter e.V. gültig und zur Grundlage für die Demeter-Zertifizierung. Zur Qualität der biodynamischen Lebensmittel gehören ein hervorragender Geschmack, ein gutes Aussehen sowie die inneren Qualitäten. Diese können durch bildschaffende Methoden, rationale Bildekkräfteuntersuchungen und andere über das rein Stoffliche hinausreichende Methoden erforscht und stetig verbessert werden. Neben der irdischen Umwelt werden auf Demeter-Betrieben auch kosmischen Rhythmen berücksichtigt.

#### **Dieser Richtlinie übergeordnet gilt:**

- (1) Alle gesetzlichen Bestimmungen bezüglich der Erzeugung und Verarbeitung von Lebensmitteln, insbesondere die aktuell gültigen europäischen Rechtsvorschriften des ökologischen Landbaus.
- (2) Die Richtlinie Erzeugung/Verarbeitung zur Verwendung von Demeter und Biodynamisch und damit in Verbindung stehende Marken von Demeter International in der jeweils gültigen Fassung ([www.demeter.net/certification/standards](http://www.demeter.net/certification/standards)).
- (3) Nationale Demeter-Richtlinien können in Teilen strenger oder weitreichender formuliert sein, weniger strenge Regelungen im Vergleich zur internationale Demeter-Richtlinie sind nicht möglich.
- (4) Widersprechen gesetzliche Vorschriften über die Verarbeitung, Erzeugung, Lagerung oder Kennzeichnung von Lebensmitteln dieser Richtlinie, so kann bis zu der Behebung des Widerspruchs kein Anspruch auf Markenzeichennutzung für betroffene Produkte geltend gemacht werden.

## 3.2. Änderungen zur Richtlinie

Änderungsanträge in Hinsicht auf die nationale Demeter-Richtlinie regelt die Satzung des Demeter e.V. Über Änderungen entscheidet einmal im Jahr die Delegiertenversammlung des Demeter e.V. Fristen und Abstimmungsmodalitäten sind im Rahmen der Satzung des Demeter e.V. geregelt sowie in einem durch die Delegierten verabschiedeten Richtlinienprozess. Über Änderungen der Richtlinie von Demeter International entscheidet einmal im Jahr die Mitgliederversammlung von Demeter International.

## 3.3. Systematik der Richtlinie

Die vorliegende Richtlinie funktioniert im Sinne einer Positivliste, was nicht erwähnt oder ausdrücklich erlaubt ist, kann nicht ungefragt in einem Demeter-Produkt zum Einsatz kommen. Das gilt für alle Bereiche der Richtlinie inklusive Zutaten, Betriebsmittel, Verarbeitungshilfsstoffe und Verarbeitungsverfahren (siehe auch 4.2. Qualität der Zutaten und 4.8. Verarbeitungsverfahren dieser Richtlinie).

## 3.4. Vertrags- und Kontrollpflicht

Die Richtlinien gelten für alle Vertragspartner des Demeter e.V., welche Produkte erzeugen, herstellen, lagern, handeln oder in Verkehr bringen, die in jeglicher Form mit dem *Demeter-Markenbild*, oder andere für die Biologisch-Dynamische Wirtschaftsweise geschützte Zeichen gekennzeichnet sind. Jede Verwendung der geschützten Namen und Zeichen ohne Vertrag mit dem Demeter e.V. und einem gültigen Demeter-Zertifikat ist verboten und wird gegebenenfalls gerichtlich verfolgt.

### 3.4.1. Vertriebsgrundsätze

Die Weitergabe von Demeter Erzeugnissen oder Produkten an Verarbeiter oder Händler im Sinne der Vertriebsgrundsätze des Demeter e.V. setzt voraus, dass diese Verarbeiter oder Händler selbst einen gültigen Demeter-Markennutzungsvertrag haben. Wenn das nicht der Fall ist, dürfen die Produkte nicht unter dem Hinweis auf Demeter vermarktet werden. Ein Demeter-Vertragspartner kann ohne Einschränkung unter Beachtung der Vertriebsgrundsätze des Demeter e.V. in der aktuell gültigen Form Produkte an Einzelhändler verkaufen.

### 3.4.2. Lohnverarbeitung und Lohnlagerung

Eine *Lohnverarbeitung und/oder Lohnlagerung* von Demeter-Rohstoffen, Demeter-Halbfertigprodukten oder Demeter-Produkten ist nur möglich, wenn dem Demeter e.V. ein entsprechender, nach den Vorgaben des Demeter e.V. ausgestalteter Lohnverarbeitervertrag vorliegt. Dieser muss vor Aufnahme der Lohnverarbeitung oder Lohnlagerung beim Demeter e.V. zur Prüfung und Freigabe eingereicht werden. Die Beendigung des Lohn-

verhältnisses ist dem Demeter e.V. gegenüber schriftlich und direkt anzuzeigen, eine Mitteilung im Rahmen der Demeter-Kontrolle ist hierfür nicht ausreichend. Mit Lohnverarbeitung und Lohnlagerung verbundene Gebühren regelt die aktuelle Beitragsordnung des Demeter e.V.

### 3.4.3. Mitgliedschaft

Voraussetzung für die Markennutzung und damit an der Teilnahme der in der vorliegenden Richtlinie beschriebenen Grundlagen ist die Mitgliedschaft beim Demeter e.V. oder einer der regionalen Landesarbeitsgemeinschaften oder der Bäuerlichen Gesellschaft e.V.

### 3.4.4. Kontrolle und Dokumentation

Alle Vertragspartner des Demeter e.V. mit richtlinienrelevanten Aktivitäten (Erzeugung, Verarbeitung, Handel) werden regelmäßig auf die Einhaltung der vorliegenden Richtlinie kontrolliert, wobei die Kontrolle bei Erzeugern, Verarbeitern und Lohnverarbeitern risikoorientiert erfolgen kann.

Die Inhaber eines Markennutzungsvertrags räumen dem Demeter e.V. oder von ihm beauftragten Dritten das Recht ein, jederzeit die dafür nötigen Flächen, Produktionseinheiten, Lagerräume und Dokumente zu kontrollieren. Näheres regelt der Markennutzungsvertrag.

Der Inhaber eines Markennutzungsvertrags führt mit Hinblick auf Demeter-Produkten und –Rohstoffe gesonderte Aufzeichnungen über den Einkauf, die Verwendung, Herstellung, Lagerung und den Verkauf von Demeter-Rohstoffen, Halberzeugnissen und Zutaten sowie über alle Zusatz- und Verarbeitungshilfsstoffe, die er für die Herstellung von Demeter-Produkten verwendet. Die Aufzeichnungen enthalten alle Angaben, die für die Kontrolle der Einhaltung der vorliegenden Richtlinie nötig sind.

Inhaber eines Markennutzungsvertrags aus dem Bereich Erzeugung und Verarbeitung werden in der Regel einmal im Jahr angekündigt kontrolliert. In unregelmäßigen Abständen werden Mitglieder aus dem Bereich Erzeugung und Verarbeitung zusätzlich unangekündigt kontrolliert. Anzahl und Frequenz angekündigter und unangekündigter Inspektionen obliegt dem Ermessen des Demeter e.V. und erfolgt auf Einteilung verschiedener Risikoklassen.

Inhaber eines Markennutzungsvertrags aus dem Bereich Handel werden stichprobenartig kontrolliert, die Anzahl und die Frequenz der Kontrollen obliegt dem Ermessen des Demeter e.V. auf Basis einer Einteilung in Risikoklassen. Der Handel von Demeter-Produkten und -Rohstoffen ist nur möglich wenn ein gültiges Demeter-Zertifikat vorliegt. Ausnahme ist die Abgabe an Endverbraucher.

#### 3.4.4.1. Rückstände und Qualitätsmängel im Allgemeinen

Das Kontrollrecht des Demeter e.V. umfasst auch die Probenahme während der Inspektion in angemessenem Umfang. Um eine gleichbleibend hohe Qualität von Demeter-Produkten

zu gewährleisten, sind regelmäßige Analysen hinsichtlich der Verunreinigung von Rohstoffen und Produkten mit chemisch-synthetischen Pestiziden, als auch auf gentechnisch veränderte Organismen zu beauftragen. Behördliche Hinweise und Verstöße gegen Rechtsnormen im Allgemeinen sowie Verstöße gegen die europäischen Rechtsnormen des ökologischen Landbaus im Speziellen sind der Zertifizierung innerhalb eines Werktages mitzuteilen.

### 3.5. Zur Kontrolle berechnigte Organisationen

Kontrollstelle	Adresse
<b>Kontrollverein Ökologischer Landbau e.V.</b>	Ettlinger Straße 59   76137 Karlsruhe Fon 0721 – 35239-10   Fax 0721 – 35239-09 kontakt@kontrollverein.de   www.kontrollverein.de
<b>Prüfverein Verarbeitung Ökologische Landbauprodukte e.V.</b>	Bahnhofstrasse 9   76137 Karlsruhe, Fon 0721 – 626840-0   Fax 0721 – 626840-22 kontakt@pruefverein.de   www.pruefverein.de
<b>ABCERT AG</b>	Martinstr. 42 – 44   73728 Esslingen Fon 0711 – 3517920   Fax 0711 – 351792200 info@abcert.de   www.abcert.de
<b>Kiwa BCS Öko-Garantie GmbH</b> (derzeit eingeschränkt auf Verarbeitung)	Mariantorgraben 3-5, 90402 Nürnberg Fon 0911 – 424390   Fax 0911 – 492239 info@bcs-oeko.de   www.bcs-oeko.de
<b>GfRS Gesellschaft für Ressourcenschutz mbH</b>	Prinzenstrasse 4   37073 Göttingen Fon 0551 – 37075347   Fax 0551 – 58774 erzeugung@gfrs.de   www.gfrs.de
<b>Grünstempel-Ökoprüfstelle e.V.</b>	Windmühlenbreite 25 D   39164 Wanzleben Fon 039209 – 69680   Fax 039209 – 696811 info@gruenstempel.de   www.gruenstempel.de
<b>Ecocert IMO GmbH</b> (derzeit eingeschränkt auf Verarbeitung)	Max-Stromeyer-Str. 57   78467 Konstanz Fon 07531 – 81301 0   Fax 07531 – 81301 29 imod@imo-control.de   www.imo-control.de
<b>Lacon GmbH</b>	Moltkestraße 4   77654 Offenburg Fon 0781 – 96679200   Fax 0781 – 96679300 lacon@lacon-institut.org   www.lacon-institut.com
<b>ÖkoP Zertifizierungs GmbH</b>	Europaring 4   94315 Straubing Fon 09421 – 961090   Fax. 09421 – 9610929 biokontrollstelle@oekop.de   www.oekop.de

### 3.6. Zertifizierung

Die Zertifizierung erfolgt durch die dafür zuständige Abteilung Qualität des Demeter e.V. (Ansprechpartner sind am Ende des Dokuments aufgeführt).

## 3.7. Produktzulassung

Alle Produkte, die in Verbindung mit Demeter und Biodynamisch in Verkehr gebracht werden, benötigen eine Produktzulassung von Seiten der Abteilung Qualität des Demeter e.V. Alle Rezepturen und die entsprechenden Verpackungen und Etiketten, bei Monoprodukten nur die entsprechende Verpackung und Etiketten, müssen mindestens drei Wochen vor der Herstellung vollständig beim Demeter e.V. eingereicht werden. Diese Regelung gilt auch für Produkte ohne Nutzung der Demeter-Marken mit Zutaten-Kennzeichnung.

Der Demeter e.V. gibt innerhalb von 10 Werktagen nach vollständigem Eingang eine Stellungnahme ab. Für Mitglieder aus dem Bereich Verarbeitung und Handel ist auch Werbematerial mit Bezug auf Demeter zulassungspflichtig. Erzeuger und Hofverarbeiter, die ihre verarbeiteten Produkte nur direkt an Endverbraucher und nicht an Wiederverkäufer abgeben, benötigen keine Produktzulassung. Näheres regelt der Markennutzungsvertrag. Dies gilt nicht für Produkte mit einem Demeter-Anteil zwischen 66 und 90 %, diese müssen regulär angemeldet werden und können nur bei vorliegender Ausnahmegenehmigung an Endverbraucher abgegeben werden.

Hinweise und Unterstützung zur Produktzulassung finden Sie in unserer Checkliste für Produktzulassungen unter [www.demeter.de](http://www.demeter.de) oder auf Anfrage in der Abteilung Qualität des Demeter e.V. (Ansprechpartner sind am Ende des Dokuments aufgeführt).

## 3.8. Warentrennung

- (1) Waren, Rohstoffe und Zutaten verschiedener Qualitäten (Demeter, Demeter in Umstellung, Bio und konventionell) sind auf allen Stufen von Erzeugung, Handel, Lagerung, Transport und Verarbeitung konsequent und deutlich zu trennen.
- (2) Eine Vermischung muss ausgeschlossen sein; eine deutliche Kennzeichnung der Qualitäten und/oder Chargen wird vorausgesetzt.
- (3) Die Rückverfolgbarkeit muss auf allen Stufen der Wertschöpfung gewährleistet sein. Besonderes Augenmerk liegt auf der Dokumentation des Warenflusses im Betrieb, vor allem wenn verschiedenen Qualitäten in der gleichen Produktionseinheit verarbeitet werden.
- (4) Konventionelle, Bio- und Demeter-Produkte dürfen nicht gleichzeitig hergestellt werden. Im zeitlichen Produktionsablauf ist darauf zu achten, dass erst Demeter, dann Bio, dann konventionell verarbeitet wird.
- (5) Werden auf den gleichen Produktionsanlagen konventionelle und Demeter-Produkte hergestellt, ist auf eine gründliche Reinigung nach der konventionellen Produktion zu achten.

### 3.9. Ausnahmegenehmigungen

- (1) Alle Anträge auf Ausnahmegenehmigungen sind direkt an die Abteilung Qualität des Demeter e.V. zu richten.
- (2) Ausnahmegenehmigungsfähige Bereiche sind größtenteils in der Richtlinie als solche formuliert. Eine Reihe von Ausnahmegenehmigungen in Form von Einzel- und Härtefallentscheidungen erteilt die Abteilung Qualität des Demeter e.V. Bei unklaren Situationen oder im Beratungsbedarf zieht sie den Zertifizierungsrat hinzu.
- (3) Ausnahmegenehmigungen, die auch die internationale Richtlinie betreffen und dort nicht als ausnahmegenehmigungsfähig formuliert sind, benötigen die Zustimmung des Standard Committees von Demeter International.

### 3.10. Sanktionen

Die Sanktionen bei Verstößen gegen diese Richtlinie sind im Demeter-Sanktionsreglement festgelegt. Mögliche Sanktionen sind:

- Auflagen und wiederholte Auflagen
- Abmahnung/Verwarnung mit Frist zur Behebung des Mangels
- Kostenpflichtige Nachkontrolle
- Abmahnung in Verbindung mit Vertragsstrafen
- Aberkennung von Flächen, Chargen oder Produktionsteilen
- Kündigung des Markennutzungsvertrags

Näheres regeln der Sanktionskatalog des Demeter e.V. und die Markennutzungsverträge. Der Sanktionskatalog wird einmal jährlich zusammen mit der aktualisierten Version der Richtlinie allen Betrieben elektronisch oder auf dem Postweg zugestellt.

Gegen die Sanktionsentscheidungen des Demeter e.V. kann Widerspruch eingelegt werden; bei Bedarf wird zur Behandlung des Widerspruchs eine entsprechende Schiedsstelle eingerichtet.

Der Widerspruch ist an die Abteilung Qualität des Demeter e.V. zu richten. Näheres entnehmen Sie dem Sanktionskatalog.

### 3.11. Hofgespräch, Einführungskurs, Betriebsentwicklungsgespräch

- (1) Jeder Verarbeiter und Händler hat Kenntnisse über die Biologisch-Dynamische Wirtschaftsweise und ihre Prinzipien, mindestens aber innerhalb von drei Jahren nach Abschluss eines Markennutzungsvertrags einen Einführungskurs besucht. Der Einführungskurs wird vom Demeter e.V. angeboten. Teilnahme durch Geschäftsführung oder mindestens Bereichsleitung »Bio« bzw. »Demeter«.

- (2) Jeder Landwirt hat Kenntnisse über die Biologisch-Dynamische Landwirtschaft, mindestens aber innerhalb von zwei Jahren nach Abschluss des Demeter-Vertrags einen Einführungskurs besucht.
- (3) Jeder Landwirt führt mindestens einmal im Jahr ein sogenanntes Hof- oder Betriebsentwicklungsgespräch nach den Vorgaben der zuständigen Landesarbeitsgemeinschaft.

## 3.12. Beiträge

Für die Nutzung der Marken Demeter und Biodynamisch und damit in Verbindung stehenden Marken sind vom Inhaber eines Markennutzungsvertrags Beiträge an den Demeter e.V. zu entrichten. Die Höhe der Beiträge ist abhängig von der Art der Markennutzung (Verarbeitung, Produktion und Handel), der Höhe der Wertschöpfung der jeweiligen Produkte und der jeweiligen Vermarktungswege. Details regelt die jeweils gültige aktuelle Fassung der Beitragsordnung des Demeter e.V.

### *Das Wichtigste in Kürze*

- Deutsche und internationale Richtlinie können sich unterscheiden; entscheidend für deutsche Mitglieder ist die deutsche Richtlinie.
- Die Richtlinie ist im Sinne einer Positivliste formuliert, was nicht erwähnt ist, ist verboten oder bedarf der Zustimmung des Demeter e.V. Im Zweifel fragen Sie die Abteilung Qualität des Demeter e.V.
- Nur bestimmte Kontrollstellen sind für die Durchführung einer Demeter-Kontrolle zugelassen.
- Produkte, Rezepturen und Werbematerial muss durch den Demeter e.V. freigegeben werden.
- Jeder Erzeuger, Verarbeiter und Händler muss einen Markennutzungsvertrag mit dem Demeter e.V. abschließen.
- Warentrennung nach Qualitäten ist auf allen Stufen konsequent einzuhalten, nicht ausreichende Trennung und Kennzeichnung führt zur Aberkennung.
- Richtlinienverstöße können Sanktionen und Vertragsstrafen nach sich ziehen.
- Ausnahmeregelungen hinsichtlich dieser Richtlinie sind möglich und werden von Seiten der Abteilung Qualität des Demeter e.V. in Zusammenarbeit mit den entsprechenden Gremien vergeben.